

1.2 Geschäftsordnung der ReBUZ-Versammlung

§ 1 Sitzungsdauer

- (1) Die ReBUZ Versammlung dauert in der Regel nicht länger als 120 Minuten.
- (2) Durch Beschluss kann die Sitzung um maximal 30 Minuten verlängert werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die ReBUZ Versammlung beschließt über das Protokoll der vorangegangenen Sitzung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung legt die Versammlung die Reihenfolge und ggf. den Umfang der Tagesordnungspunkte fest.
- (3) Die Tagesordnung beinhaltet in der Regel
 - ❖ Begrüßung
 - ❖ Protokoll der letzten Sitzung
 - ❖ Abstimmung über Reihenfolge und Umfang der TO
 - ❖ Bericht zu den Beschlüssen vorangegangener Sitzungen
 - ❖ Themenschwerpunkte, Berichte und Anträge
 - ❖ Verschiedenes

§ 3 Verlauf der Versammlung

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt erhält zunächst die/der Berichtersteller*in oder Antragsteller*in das Wort.
- (2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort, für die Worterteilung ist die Redeliste maßgebend.
- (3) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Redezeit begrenzt werden.
- (4) Für einzelne Tagesordnungspunkte können Anträge zur Sache gestellt und abgestimmt werden.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigte Teilnehmende der ReBUZ Versammlung sind alle Mitarbeiter*innen von ReBUZ. Die Referentin / der Referent ReBUZ und die Interessenvertreter*innen können beratend an der Sitzung teilnehmen.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied der DB hat nur eine Stimme. Nur anwesende Teilnehmer*innen sind stimmberechtigt.

(3) Beschlüsse der ReBUZ Versammlung können spätestens 14 Tage nach Versendung des Protokolls von der ReBUZ Leitungsrunde oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich angefochten werden. Sie sind dann zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Die zweite Abstimmung erfolgt auf einer weiteren ReBUZ-Versammlung, die innerhalb eines Monats nach dem Veto einzuberufen ist. Das Ergebnis der zweiten Abstimmung ist nicht anfechtbar.

(4) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung.

(2) Eine Gegenrede ist zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen. Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen.

(3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Bevor über den Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt werden kann, ist die Redeliste zu verlesen.

§ 6 Protokoll

(1) Das Protokoll wird vom die Versammlung ausrichtenden ReBUZ angefertigt. Es werden die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung festgehalten.

(2) Beschlüsse werden eindeutig formuliert und sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die in der Versammlung vorgestellten Unterlagen werden dem Protokoll angehängt.

(4) Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Versammlung an alle ReBUZ Mitarbeitenden verschickt.

Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf die Änderung der Geschäftsordnung sind schriftlich bei der für die Versammlung zuständigen Leitung einzureichen, auf der Tagesordnung der Versammlung anzukündigen und mehrheitlich abzustimmen.

Die unter § 4 (3) geänderte Geschäftsordnung wurde in der ReBUZ-Versammlung am 27.04.2016 mehrheitlich beschlossen und tritt am 01.08.2016 in Kraft.